



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 37.

Rixdorf-Berlin, den 15. September 1906.

XXI. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Die Verpflichtung zur Krankenversicherung.

Es gehört die Frage der Krankenversicherung und der Verpflichtung der Versicherung für landwirtschaftliche Arbeiter zu denjenigen, die recht häufig an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet werden. Namentlich soweit landwirtschaftliche Arbeiter in Betracht kommen, sind die Auffassungen der Krankenkassen, auch der Ortskassen, recht verschieden, und deshalb haben wir einen uns in der letzten Zeit bekannt gewordenen Fall einmal dazu benutzt, um uns ein rechtsanwaltliches Gutachten, welches sicher in vielen Fällen von allgemeinem Interesse sein dürfte, geben zu lassen.

Der Sache lag folgende, an uns gerichtete Frage zu Grunde:

„Laut Ortsstatut der allgemeinen Krankenkasse, welche 1904 hier in Kraft getreten ist, heisst es, die Kunst- und Handelsgärtnereien wären lt. § 1, Gruppe 7 des Statuts, versicherungspflichtig. Ich habe, da ich in diesem Jahre ausdrücklich aufgefordert bin, mein sämtliches Personal, u. A. auch Gartenfrauen, versichert. Die Krankenkassenbehörde greift nun aber zurück und erforscht, wer vor dieser Zeit bei mir gearbeitet hat, und beansprucht nicht allein die Nachzahlung des Krankengeldes, sondern nimmt mich noch in Strafe. Ich habe nun im ersten Falle gerichtliche Entscheidung beantragt, mit der Begründung, dass die betreffende Gartenfrau nicht im Gewerbe-, sondern im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt gewesen ist.

Ich bitte nun um gefl. Auskunft über Folgendes: Bestehen Entscheidungen, welche besagen, dass diejenigen Personen, welche im Landwirtschafts-Betriebe beschäftigt wären, nicht krankenkassenversicherungspflichtig sind? Was ist als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen? Auf welchen § des Krankenkassen-Versicherungsgesetzes darf ich mich berufen? Ich bemerke, dass ich tatsächlich einen Gewerbebetrieb habe, zur Gewerbesteuer herangezogen bin, auch ist meine Firma im Handelsregister eingetragen, ich zahle Handelskammer-, aber auch Landwirtschaftskammer-Beitrag. Ich besitze ausser meiner Hauptgärtnerei, in welcher Topf-

pflanzen und gemischte Kulturen betrieben werden, eine zweite Gärtnerei, in der ich nur Baumschul-, Gemüsekultur und Landwirtschaft betreibe, und ist dieser Betrieb gesondert. Diese fragl. Person ist nun lediglich in dem letzteren beschäftigt gewesen. Bin ich dennoch verpflichtet dieselbe zu versichern? Ich füge ein Ortsstatut bei. Mir ist der darin enthaltene Satz: Kunst- und Handelsgärtnerei wäre versicherungspflichtig, nicht ganz klar, müsste es da nicht heissen, die beschäftigten Personen oder das Personal der Kunst- und Handelsgärtnereien wäre versicherungspflichtig (genau, wie es weiter unten heisst, das Personal der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher). Ich habe mich nicht gestraubt, nachdem ich aufgefordert wurde, mein Personal zu versichern, da ich derartige Wohlfahrtseinrichtungen stets gern begrüße. Wenn nun aber die Behörde rückwirkende Massregeln ergreifen will, so kann, da ich auch früher täglich ca. 20 Arbeitsfrauen beschäftigt habe, die Sache unter Umständen sehr kostspielig werden.“

Unser Rechtsanwalt, dem wir die obige Frage unterbreiteten, hat auf dieselbe folgende klare und erschöpfende Antwort gegeben:

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter sind nach § 2 No. 6 des Krankenversicherungsgesetzes nur dann Mitglieder der Krankenkasse, wenn durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Komunalverbandes für den ganzen Bezirk oder einzelne Teile, der Versicherungszwang auf die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgedehnt ist.

Dass der Magistrat in B. im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung ein solches Statut auf Grund des § 2 Abs. 3 für B. erlassen hätte, hat der Anfragende nicht angegeben; das geht aus dem Statut der gemeinsamen Ortskrankenkasse nicht hervor. Solange ein solches Statut nicht erlassen ist, sind in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte nicht Mitglieder der Krankenkasse, und deshalb nicht versicherungspflichtig, auch wenn der Betrieb, worin sie beschäftigt werden, in dem Kassenstatut als versicherungspflichtiger Betrieb mit-